

Kyushin-Do Aikidoverein in Hannover

Satzung

(beschlossen laut Gründerversammlung vom 10.11.2006 in Hannover
geändert laut Mitgliederversammlung vom 11.05.2012 in Hannover)

Präambel

Die Arbeit des „ Kyushin-Do Aikidoverein in Hannover „ basiert auf der klassischen japanischen Budo- Disziplin Aikido, die von Morihei Ueshiba begründet wurde. Aikido ist ein körperlicher Weg (Do), dessen Ziel die Harmonie (Ai) mit der geistigen Energie (Ki) ist, welches sich im gemeinsamen Üben unter gegenseitigem Respekt zu einer Einheit formen soll.

In diesem Sinne gibt sich „ Kyushin-Do Aikidoverein in Hannover“ die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kyushin-Do Aikidoverein in Hannover. Er hat seinen Sitz in Hannover. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Kyushin-Do Aikidoverein in Hannover e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung der japanischen Kampfkunst Aikido. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und gegebenenfalls an Lehrgängen teil. Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, soll das Training im Rahmen zeitlich begrenzter Lehrgänge oder einzelner Trainingseinheiten ermöglicht werden. Die Betreuung der Angebote erfolgt durch sportlich vorgebildete Trainer und Trainerinnen im Aikido.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er legt außerdem Wert auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- (3) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich Zielen und Zweck des Vereins verpflichten.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der

Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß gültiger Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für mehr als drei Monate im Rückstand ist, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme an Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen

des Vereins ausschließen und nach weiteren drei Monaten Zahlungsverzug aus der Mitgliederliste streichen.

- (6) Ist ein Mitglied "unbekannt verzogen" und kann sein Wohnsitz zumutbar nicht ermittelt werden, kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzendem/ der ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzendem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin

Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen werden, die Mitglied des Vereins sind.

2. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins. Der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht für den gesamten Vorstand vor.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die Stimme seines/ ihres Stellvertreters.
5. Die Vorstandssitzung leitet der/ die erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden

Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde ist jederzeit möglich.
10. Scheidet der/die Vorsitzende des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt sein/ihr gewählter Stellvertreter/in für den Rest der ursprünglichen Amtszeit in das Amt des/der Vorsitzenden nach. Dieser bestimmt ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist und entscheidet nötigenfalls über eine neue, interne Arbeitsteilung.
11. Scheidet der/ die stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart/ die Kassenwartin aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied ist jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand entscheidet nötigenfalls über eine neue, interne Arbeitsteilung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten im Rahmen einer Beitragsordnung
 - Festsetzung einer Finanzordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (6) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorstandsvorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen/ deren Abwesenheit von seinem/ ihrem Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/ die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (11) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin
 - den Protokollführer/ die Protokollführerin
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/ der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen dreiköpfigen Elternbeirat mit jeweils einer Stimme vertreten werden, deren Bildung eigenverantwortlich erfolgt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen; gleiche Haftungsfreizeichnung gilt für Mitglieder gegenüber dem Verein aus Anlass ihrer Vereinszugehörigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.05.2012 beschlossen worden.